

ZH_OBERGERICHT RT180118 vom 17. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180118

FR: ZH_OBERGERICHT RT180118 du 17 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180118 del 17 ottobre 2018

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, was am angefochtenen Entscheid unrichtig sei, mithin an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Novenverbot, vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.1. Die Vorinstanz verweigerte der Gesuchstellerin im angefochtenen Entscheid die Rechtsöffnung für die geltend gemachten Kinderunterhaltsbeiträge infolge fehlender Aktivlegitimation (Urk. 20 S. 6 f.), für den Erwachsenenunterhalt mangels hinreichender Substanziierung (Urk. 20 S. 7 ff.) und für die Zahnarztkosten wegen fehlender Identität der geschuldeten mit der in Betreuung gesetzten Forderung (Urk. 20 S. 9). Dagegen seien Gründe, welche der Rechtsöffnung hinsichtlich der Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 7'632.– und für das zweitinstanzliche Verfahren von Fr. 7'680.– entgegenstünden, vom Gesuchsgegner weder vorgebracht worden, noch ergäben sie sich aus den Akten. Da diese Positionen auf dem vollstreckbaren Urteil der erkennenden Kammer vom 15. April 2014 beruhen (vgl. Dispositiv Ziffern 7 und 10, Urk. 4/5 S. 53 f.), erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin in diesem Umfang zuzüglich Zins Rechtsöffnung (Urk. 20 S. 10, S. 13 ff.). 3.2. Der Gesuchsgegner wendet mit seiner Beschwerde dagegen ein, er habe (erstinstanzlich) den gesamten Rechtsanspruch bestritten und es sei irrelevant,

- 4 - dass er zu den in Betreuung gesetzten Parteientschädigungen geschwiegen habe. Die Gesuchstellerin habe nicht nachgewiesen, welche Zahlungen bereits geleistet worden seien und welche nicht, weshalb die fraglichen Parteientschädigungen möglicherweise ebenfalls bereits beglichen worden seien. Die nicht ordnungsgemässen Einträge im Betreibungsregister seien zu entfernen (Urk. 19 S. 2 f.). Überdies werde das vorliegende Vollstreckungsverfahren keine Bedeutung mehr haben, sobald der strittige Anspruch im in England hängigen Scheidungsverfahren geklärt sei, weshalb sich eine Sistierung dieses Verfahrens rechtfertige (Urk. 19 S. 3 f.). 3.3. Die Gesuchstellerin anerkannte vor Vorinstanz, vom Gesuchsgegner im Zeitraum 1. November 2010 bis August 2013 Unterhaltszahlungen von insgesamt Fr. 267'347.70 erhalten zu haben, welche sie von ihrer (Unterhalts-)Forderung in Abzug brachte. Weitere Zahlungen wurden von ihr nicht anerkannt (Urk. 1 S. 5 f.). Somit war es Sache des Gesuchsgegners, die (allenfalls teilweise) Tilgung der übrigen Positionen zu behaupten und durch Urkunden zu belegen (Art. 81 Abs. 1 SchKG; BGE 136 III 624 E. 4.2.). Der Gesuchsgegner aber brachte erstinstanzlich in

keiner seiner Eingaben vor, die in Betreuung gesetzten Parteientschädigungen bezahlt zu haben, geschweige denn reichte er dazu Belege ein (Urk. 9, Urk. 15, Urk. 16/A). Eine "Bestreitung des Gesamtrechtsanspruches", wie er beschwerdeweise geltend macht (Urk. 19 S. 3), reicht zur Darlegung der Tilgung nicht aus. Entsprechend war es denn auch nicht irrelevant, dass er zu den Parteientschädigungen vor Vorinstanz keine Ausführungen gemacht habe (Urk. 19 S. 3). Da es der Gesuchsgegner somit anerkanntermassen unterliess, die Tilgung der Parteientschädigungen zu behaupten und zu beweisen, erwog die Vorinstanz zu Recht, der Gesuchstellerin sei dafür aufgrund des vollstreckbaren Titels definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Daran ändert die beschwerdeweise vorgebrachte Behauptung nichts, wonach die Parteientschädigungen "möglicherweise" ebenfalls bereits beglichen seien (Urk. 19 S. 2 f.). Diese neue Tatsachenbehauptung des Gesuchsgegners ist im Beschwerdeverfahren aufgrund des umfassenden Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO) nicht zulässig und demnach unbeachtlich. Überdies ist sie derart unbestimmt, dass sie selbst bei rechtzeitigem Vorbringen unbehelflich wäre.

- 5 - 3.4. Zur vom Gesuchsgegner beantragten Löschung der Betreibungsregistereinträge (Urk. 19 S. 2) kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 20 S. 11), mit welchen er sich nicht auseinandersetzt (Urk. 19 S. 3). Ferner ist hinsichtlich der eventualiter erneut beantragten Verfahrensaussetzung (Urk. 19 S. 2 f.) auf die fehlende Identität des Streitgegenstands der vorliegenden Vollstreckung eines Eheschutzentscheids gegenüber dem in England hängigen Scheidungsverfahren hinzuweisen, was ebenfalls bereits im angefochtenen Entscheid ausgeführt wurde (Urk. 20 S. 2 f.). Dem ist nichts hinzuzufügen. Weitere Einwände gegen das angefochtene Urteil hat der Gesuchsgegner nicht erhoben. 3.5. Insgesamt erweist sich die Beschwerde demnach als offensichtlich un begründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4.1. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 15'312.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. 4.2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit seinem Kostenvorschuss zu verrechnen. Dies macht die beantragte Ratenzahlung, für deren Beurteilung die erkennende Kammer ohnehin nicht zuständig wäre, obsolet. 4.3. Parteientschädigungen sind für dieses Verfahren nicht zuzusprechen: Der Gesuchstellerin sind keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden (Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Gesuchsgegner hat zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.